



Familiengarten-Verein Allschwil

4123 Allschwil

STATUTEN FGVA

Ausgabe 2022

Diese Statuten bestehen aus:

- | | | |
|-----------------------------------|--------|-------|
| 1. Vereinsreglement | Seiten | 1-9 |
| 2. Familiengartenreglement | Seiten | 10-14 |
| 3. Bauvorschriften und Wegleitung | Seiten | 15-29 |
| 4. Entschädigungsreglement | Seiten | 30-32 |

Vereinsreglement

Der Familiengarten-Verein Allschwil (FGVA) ist ein Verein nach Art. 60 – Art. 68 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Allschwil, Basel-Landschaft. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, ist nicht im Handelsregister eingetragen und haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Der Verein ist politisch neutral und respektiert die Gleichberechtigung aller Mitglieder und Bewerber für eine Mitgliedschaft im Verein.

Vereinszweck

Der FGVA pachtet Land in Zonen für Familiengärten der Gemeinde Allschwil und gibt dieses zur gärtnerischen Nutzung an seine Mitglieder weiter. Der Verein betreibt und unterhält eine Infrastruktur zur Unterstützung der Mitglieder und zur Versorgung der Gärten.

Vereinsareale

Der FGVA verfügt über vier Areale mit Familiengärten: Lörzbach, Reservoir, Spitz und Tiefengraben. Jedes Areal ist in mehrere Familiengartenparzellen unterteilt. Weitere Parzellen werden für das Vereinsrestaurant, sanitäre Einrichtungen, für Parkplätze, Wege oder Gerätemagazine verwendet.

Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Partnern und Ehrenmitgliedern.

1. Aktivmitglieder

Vereinsmitglieder, welche die Verantwortung für die Bewirtschaftung einer Parzelle übernommen haben, sind Aktivmitglieder. Aktivmitglieder werden durch den Vorstand in den Verein aufgenommen, indem sie mit dem Verein einen Parzellen-Nutzungsvertrag eingehen.

Um Aktivmitglied zu werden, muss der Bewerber oder die Bewerberin erwachsen sein und in Allschwil oder in Basel-Stadt linksseitig des Rheins, in Binningen, Oberwil oder Schönenbuch wohnen. Ein späterer Umzug hat keinen Einfluss auf den Status als Aktivmitglied.

Die Anzahl der Aktivmitglieder im FGVA entspricht höchstens der Anzahl der Familiengartenparzellen, die dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehen. Neue Aktivmitglieder werden in den Verein aufgenommen, wenn eine freie Familiengartenparzelle verfügbar ist und der Vorstand die Person als neues Aktivmitglied akzeptiert. Jedes Aktivmitglied anerkennt bei der Aufnahme in den FGVA im Parzellen-

Nutzungsvertrag die Statuten und unterzieht sich den Regelungen und Beschlüssen des Vereins.

Niemand darf ohne eine selbstbewirtschaftete Familiengartenparzelle Aktivmitglied des FGVA sein und keine Familiengartenparzelle darf von einer Person, die nicht Aktivmitglied des FGVA ist, verantwortlich bewirtschaftet oder genutzt werden. Bei der Weitergabe oder Abgabe der Familiengartenparzelle erlischt die Mitgliedschaft im FGVA.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung des Parzellenvertrags mit einer Frist von drei Monaten (entweder durch das Aktivmitglied oder durch den Vorstand) oder durch den Tod des Aktivmitglieds. Ein ehemaliges Aktivmitglied haftet auch nach dem Ausscheiden aus dem FGVA für die von ihm verursachten oder mitverursachten Schäden und Folgekosten.

2. Partner / Partnerin

Personen, die zusammen mit einem Aktivmitglied eine Parzelle bewirtschaften, werden als «Partnerin» oder «Partner» bezeichnet. Jedes Aktivmitglied kann eine erwachsene Person als Partnerin oder Partner beim FGVA registrieren lassen. Diese Person wird dadurch in den Verein aufgenommen, trägt jedoch keine Verantwortung für die betreffende Familiengartenparzelle.

Beim Ausscheiden eines Aktivmitglieds aus dem Verein kann der Partner oder die Partnerin unmittelbar die Nachfolge des Aktivmitglieds antreten, sofern dessen Ausscheiden nicht durch Ausschluss vom Verein erfolgt ist. Es ist zulässig, dass Aktivmitglied und Partnerin oder Partner mit Einverständnis des Vorstands ihre Rollen tauschen.

3. Ehrenmitglied

Vereinsmitglieder, die sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung (GV) nach Abgabe ihrer Parzelle zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie bleiben dadurch Mitglied des FGVA. Sie sind von der Bezahlung aller Gebühren für ihre Mitgliedschaft befreit.

Organisation des Vereins

Der FGVA ist nach demokratischen Prinzipien organisiert. Alle Vereinsmitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Aktivmitglieder, Partner / Partnerinnen und Ehrenmitglieder bilden zusammen den Verein. Wichtige Entscheide werden durch Mehrheitsbeschluss an der Mitgliederversammlung (GV) getroffen. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen führt der Vorstand die Vereinsgeschäfte im Rahmen der ihm durch die Statuten und Beschlüssen der GV zugewiesenen Kompetenzen.

Das Geschäftsjahr des FGVA entspricht dem Kalenderjahr.

Organe des FGVA

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (GV) ist das höchste Organ des Vereins. Pro Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche GV statt, die vom Vorstand im ersten Quartal des Jahres einberufen wird. Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder von 20 % der Mitglieder verlangt wird. Die Einladungen müssen spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin an die Postadresse der Mitglieder gesandt werden.

Bei besonderer Lage kann anstelle der GV auf dem Postweg über die Geschäfte und Wahlen abgestimmt werden. Diese Abstimmungen und Wahlen werden immer geheim durchgeführt.

Bei Wahlen müssen sich Kandidierende persönlich spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung (GV) beim Vorstand melden. Dies gilt auch für Personen, die eine Wiederwahl anstreben. Nach dem Stichtag werden keine neuen Kandidaturen akzeptiert. Ausnahme: Falls für eine Funktion eine Vakanz besteht und niemand sich als Ersatz gemeldet hat, kann ein Vereinsmitglied anlässlich der GV spontan kandidieren.

Anträge für Aussprachen oder Abstimmungen müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung (GV) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden für die GV nicht traktandiert und sie werden nicht besprochen oder darüber abgestimmt.

Bewirbt sich nur eine Kandidierende oder ein Kandidierender für ein Amt, ist dieses Vereinsmitglied in stiller Wahl gewählt. Bewerben sich mehr als zwei Kandidierende für eine Funktion, werden mehrere Wahlgänge durchgeführt, wenn das absolute Mehr zugunsten einer Kandidatur nicht erreicht wird. Wer am wenigsten Stimmen erhält, scheidet für den nächsten Wahlgang aus. Das gewählte Vereinsmitglied tritt sein/ihr Amt sofort an. Die Übergabe der Akten erfolgt spätestens 15 Tage nach der Wahl.

An einer GV in Anwesenheit der Mitglieder werden alle Wahlen geheim durchgeführt. Abstimmungen erfolgen offen, ausser 20% der anwesenden Mitglieder verlangen mit Handmehr eine geheime Abstimmung.

Die Stellvertretung bei Wahlen oder Abstimmungen ist nicht erlaubt.

Die Geschäfte (Traktanden) der Mitgliederversammlung (GV)

1. Wahl des Versammlungspräsidenten oder der -präsidentin aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder
2. Ernennung der Stimmenzähler
3. Annahme / Rückweisung des Protokolls der vorangegangenen GV
4. Berichte von
 - Präsident oder Präsidentin

- Kassier oder Kassierin
 - Chef oder Chefin Bauten
 - Chef oder Chefin Garten
 - Geschäftsprüfungskommission
5. Entlastung des Vorstands
 6. Wahlen (namentlich für eine bestimmte Funktion)
 - Mitglieder des Vorstands (falls Neu- oder Wiederwahl traktandiert)
 - Arealverantwortliche (falls Neu- oder Wiederwahl traktandiert)
 - Mitglieder der GPK
 7. Anträge durch Vorstand, Arealverantwortliche oder Mitglieder
 - Gemäss Traktandenliste
 8. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Entschädigungen (alle 3 Jahre)
 - Mitgliederbeitrag
 - Gebühren (Parzellen-, Wasser-, Areal- und Handänderungsgebühr)
 - Gebühren für die Bearbeitung von Baugesuchen
 - Entschädigungspauschalen für Funktionen und besondere Aufgaben
 - Stundenansatz für die Entschädigung für Regiearbeiten

Funktionen

Vorstand

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Mitglieder des Vorstands werden durch die GV für eine bestimmte Funktion für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein vorzeitiger Rücktritt ist jederzeit möglich. Wenn jemand seine / ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen kann oder will, oder aus dem Verein ausscheidet, entscheiden die verbleibenden Vorstandsmitglieder, wer seine / ihre Aufgaben zwischenzeitlich (ad interim) übernimmt.

Der Vorstand setzt sich aus den nachstehenden Funktionen zusammen:

1. Präsident oder Präsidentin

Aufgaben.

- Setzt gesetzliche und behördliche Auflagen um.
- Leitet die GV inkl. Wahlen und Abstimmungen.
- Ist Ombudsmann/-frau und Friedensrichter/-in im Verein.
- Betreibt eine langfristige Planung für den Verein (Personelles, Infrastruktur, Ziele).
- Benennt Projektverantwortliche, koordiniert und überwacht Projekte.
- Führt den Vorstand und die Arealverantwortlichen.
- Setzt bei Bedarf Vorstandssitzungen oder Sitzungen der Arealverantwortlichen an.
- Hat den Stichtscheid bei Patt im Vorstand.
- Vertritt den FGVA nach aussen (SFGV, Gemeinde, Medien, Homepage).
- Erstellt einen Jahresbericht an die GV.

2. Kassier oder Kassierin

Aufgaben.

- Führt die Vereinsabrechnung und hat alleinigen Zugriff auf alle Konti des FGVA.
- Stellt oder bezahlt Rechnungen im Namen des FGVA.
- Führt die Mutationen und verbreitet diese, wenn nötig, z.B. Adressangaben an die Zeitschrift "Gartenfreund".
- Stellt die Anträge an die GV für Jahresgebühren und die Aufteilung der Kosten sowie die Ansätze für Entschädigungen.
- Führt vereinsseitig den Prozess eines Parzellenwechsels, stellt Parzellen-Nutzungsverträge aus und unterschreibt diese zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Erstellt einen Bericht an die GV.

3. Chef oder Chefin Bauten

Aufgaben.

- Leitet die Baukommission des FGVA.
- Ist verantwortlich für die Organisation und Auftragserteilung von Regiearbeiten auf Stufe Verein und nimmt fertiggestellte Arbeiten ab.
- Vergibt alle Aufträge an Dritte (z.B. Handwerker) im Zusammenhang mit Bauten und Unterhalt und nimmt die fertiggestellten Arbeiten ab.
- Organisiert das Bereitstellen von Mulden zur Befüllung und das Wegführen durch die Entsorgungsfirma.
- Bespricht mit den Arealverantwortlichen deren Anträge für Regiearbeiten und setzt, wenn nötig die Prioritäten.
- Setzt mit dem ihr/ihm zur Verfügung stehenden Kontingent an Regiestunden ein Schwergewicht zugunsten eines oder mehrerer Areale (normalerweise zugunsten von Projekten).
- Genehmigt die Abrechnungen der Arealverantwortlichen für Regiestunden, Spesen, Geräte und Material.
- Überwacht bei grösseren Projekten die anfallenden Kosten (Arbeitsstunden, Geräte und Material) auch bei der Budgetierung und während der Arbeiten.
- Dokumentiert schriftlich alle wichtigen Beobachtungen und Beanstandungen.
- Plant in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten / der Präsidentin langfristig Projekte zum Unterhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur und stellt Antrag an Vorstand (bis 10000.-) bzw. GV (über 10000.-).
- Erstellt einen Bericht an die GV.

4. Chef oder Chefin Garten

Aufgaben.

- Leitet die Gartenkommission und beanstandet über die Arealverantwortlichen mangelhafte Anpflanzungen in den Familiengartenparzellen.
- Koordiniert mit der Gartenkommission über die Arealverantwortlichen die Bekämpfung von invasiven Neophyten und Schädlingen.
- Organisiert und leitet Gartenkontrollen und Nachkontrollen und verfasst Beanstandungen oder Empfehlungen an die Aktivmitglieder.

- Organisiert oder koordiniert zusammen mit Fachstellen und Firmen gärtnerische / landschaftspflegende Projekte, die von den Vereinsmitgliedern nicht selbständig durchgeführt werden können.
- Organisiert freiwillige Weiterbildungen und Kurse für Vereinsangehörige zu gärtnerischen Themen.
- Erstellt einen Bericht an die GV.

5. Chef oder Chefin Kommunikation

Aufgaben.

- Verfasst die Einladungen und führt das Protokoll der GV und der Vorstandssitzungen.
- Führt das Vereinsarchiv.
- Ist verantwortlich für die Aktualität der Homepage und den Inhalt
- Ist mit Unterstützung der Arealverantwortlichen verantwortlich für die Aktualität der Anschlagkästen.
- Organisiert die GV (Räumlichkeiten, Catering, Einladungen).
- Informiert per E-Mail die interessierten Aktivmitglieder über Kurse, Anlässe und die Termine von Wasseröffnung / Wasserschliessung, Muldenabfuhr.

Arealverantwortliche

Die Arealverantwortlichen stehen einem Areal vor. In den Arealen Spitz und Reservoir wird diese Funktion in Personalunion ausgeübt. Die Arealverantwortlichen werden anlässlich der Mitgliederversammlung (GV) durch die Mitglieder aus «ihrem» Areal für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein vorzeitiger Rücktritt ist jederzeit möglich. Wenn jemand seine / ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen kann oder will, oder aus dem Verein ausscheidet, entscheidet der Vorstand, wer diese Funktion zwischenzeitlich (ad interim) bis zur nächsten Vereinsübernimmt.

Aufgaben

- Sind in ihrem Areal verantwortlich für Bauten, Unterhalt und Bepflanzung ausserhalb der Familiengartenparzellen und des Restaurants (Tiefengraben). Dafür können sie im Rahmen ihres Kontingents an Regiestunden Arbeiten in Auftrag geben, diese überwachen und fertiggestellte Arbeiten abnehmen.
- Sind Mitglieder der Baukommission des FGVA.
- Sie können jederzeit gegenüber Aktivmitgliedern Massnahmen bzgl. Ordnung, Sauberkeit und Einhalten der Statuten in deren Parzellen anordnen.
- Beraten die Aktivmitglieder und weisen neue Aktivmitglieder im Areal ein.
- Verwalten das Materialdepot und Gerätedepot und sind verantwortlich für Aufträge zum Unterhalt oder Ersatz von vereinseigenen Geräten.
- Ordnen das An- und Abstellen des Wassers im Areal an.
- Überwachen die Wassernutzung und das Ableiten von Abwasser im Areal.
- Überwachen den Gebrauch elektrischer Anlagen (ohne sicherheitstechnische Verantwortung).
- Stellen Anträge an den Vorstand für Infrastrukturverbesserungen und -unterhalt im eigenen Areal.
- Beauftragen die Einweisung der Entsorgungsfirma beim Stellen und Entfernen von Mulden sowie das Überwachen der Befüllung der Mulden in ihrem Areal.
- Nehmen in einem anderen Areal an den Gartenkontrollen teil.

- Treffen bei Bedarf Anordnungen zur Arealsicherung und sind dazu gegenüber allen Personen weisungsberechtigt.
- Können an allen Vorstandssitzungen als Gast teilnehmen.

Baukommission

Die Baukommission setzt sich aus dem Chef oder der Chefin Bauten und den drei Arealverantwortlichen zusammen. Die Kommission prüft Baugesuche und genehmigt Bauten, sofern diese bewilligt werden können. Die Bauvorschriften regeln die Bewilligungskriterien für Bauten, Anlagen oder Installationen sowie das Vorgehen beim Stellen eines Baugesuchs oder eines Rekurses.

Gartenkommission

Die Gartenkommission besteht aus dem Chef / der Chefin Garten und drei Vereinsmitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden. Die Gartenkommission berät Mitglieder des FGVA im Anlegen und Unterhalt eines Familiengartens und bildet ein Netzwerk mit jenen Personen, die sich durch gärtnerisches Wissen und Können auszeichnen. Die Gartenkommission hat die Kompetenz, in Zusammenarbeit mit den Arealverantwortlichen durch Anweisungen an die Aktivmitglieder, Schädlinge zu bekämpfen, die Ausbreitung invasiver Neophyten zu verhindern und im Falle von kranken oder nicht statutenkonformen Anpflanzungen Schäden in den Arealen zu verhindern. Sie arbeitet darauf hin, das Leitbild des FGVA umzusetzen.

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern, die weder als Vorstand noch als Arealverantwortliche tätig sind. Die GPK überprüft die Buchhaltung des Kassiers und die Rechtmässigkeit der Tätigkeiten des Vorstands und verfasst dazu einen Bericht zu Händen der nächsten GV. Die GPK überprüft und begleitet Projekte mit einem vorgesehenen Kostenaufwand über 5000 CHF von der Erstellung des Pflichtenhefts, des Projektfortschritts bis zur Überprüfung der Rechnungen. Sie verfasst zu jedem dieser Projekte einen Bericht zu Händen der GV. Im Falle von Beanstandungen meldet sie diese unverzüglich und ausschliesslich an den Präsidenten oder die Präsidentin des FGVA. Die Berichte der GPK werden der nächsten GV vorgelegt. Bei Uneinigkeit innerhalb der GPK werden Minderheitsmeinungen offengelegt.

Mitgliedschaft in Organisationen

Der FGVA ist Mitglied:

- beim Schweizer Familiengärtner-Verband (SFGV). Alle Aktivmitglieder des FGVA sind dadurch Mitglied im SFGV und erhalten die Zeitschrift «Gartenfreund».
- bei der IG Vereine Allschwil-Schönenbuch.

Der Präsident / die Präsidentin ist Ansprechperson bzw. Delegierter bzw. Delegierte des FGVA an den Versammlungen des SFGV oder der IG Vereine Allschwil.

Kommunikation mit den Mitgliedern

Der FGVA:

- führt ein Verzeichnis der Mitglieder mit Postadressen, Tel. Nummer und E-Mail-Adressen. Das Verzeichnis wird ausschliesslich für die FGVA-interne Kommunikation genutzt. Die Postadresse der Aktivmitglieder wird an den SFGV zwecks Zustellung der Zeitschrift «Gartenfreund» weitergeleitet.
- betreibt eine Website. Diese enthält u.a. Informationen zur Erreichbarkeit von Vorstand und Arealverantwortlichen.
- unterhält in den Arealen Schaukästen mit Informationen für Mitglieder.

Vereinsrestaurant

Der FGVA vermietet im Areal Tiefengraben ein Vereinsrestaurant. Der Mieter / die Mieterin führt das Restaurant eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der vertraglichen Abmachungen mit dem Vorstand. Das Restaurant nutzt Teile der Infrastruktur des Areals.

Auflösung des FGVA

Der Verein wird aufgelöst durch:

- Beschluss der Mitgliederversammlung (GV)
 - Insolvenz
 - Kündigung der Pacht durch die Grundeigentümer
- Wenn nur einzelne Areale von einer Kündigung betroffen sind, kann der Verein weiterbestehen, wobei alle Verträge mit den Parzellennutzern im betroffenen Areal gekündigt werden.

Vereinsvermögen, das bei der Vereinsauflösung nach Abzug aller Kosten, inklusive jener für die Räumung oder Aufhebung der Areale verbleibt, wird als Spende auf ein Konto des SFGV überwiesen. Eine Entschädigung der Mitglieder aus dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Inkraftsetzung, Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des Familiengarten-Vereins Allschwil von 2014. Sie treten am Tag nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung (GV) 2022 in Kraft. Übergangsfristen bei den Bauvorschriften und beim Familiengartenreglement sind dort aufgeführt.

Familiengartenreglement

Leitbild für die Familiengärten

Die Gärten sind ein Ort

- zur Anpflanzung von eigenem Gemüse, Obst, Beeren, Blumen, Sträuchern und Bäumen
- zum Schaffen eines naturnahen, ökologisch stabilen und gesunden Lebensraums für Pflanzengesellschaften und im Boden lebenden Kleintiere (Insekten, Käfer, Würmer, ...)
- mit individuell gestalteten und miteinander verbundenen Anbauflächen, die eine grosse Biodiversität beinhalten.
- zur Erholung und zum inneren Ausgleich der Gärtnerinnen und Gärtner sowie ihren Angehörigen und Freunden, zum sozialen Austausch und gegenseitiger Hilfe.

Die Mitglieder des FGVA

- Bevorzugen und schützen die einheimischen Pflanzen und Tiere
- Fördern die pflanzliche und tierische Artenvielfalt in den Gärten
- Sorgen für den nachhaltigen Schutz des Bodens als Lebensraum
- Gehen mit Wasser und Energie sparsam um
- Schützen den Boden vor Übernutzung und Überdüngung
- Bekämpfen auf den Anbauflächen Schädlinge / Unkraut mit biologischen Mitteln
- Verwenden soweit möglich eigenen Kompost und verwenden Kunstdünger nur gezielt und sparsam
- Schaffen einen Erholungsraum für sich, ihre Familien, Freunde und Bekannte
- Gestalten die Gärten als einen Rückzugsort mit Ruhe und Stille
- Unterstützen sich gegenseitig mit Rat und Tat
- Fördern Freundschaften, gegenseitige Wertschätzung und Toleranz
- Leben selbstbestimmt ihre kulturellen Werte
- Entwickeln sich selbst weiter durch neues gärtnerisches Wissen und Können
- Verhalten sich gegenüber Mitgliedern und ihren Gästen wohlwollend und respektieren die Gleichberechtigung und Individualität der Anderen.

Regeln für Familiengärten

Die Gärten werden in Übereinstimmung mit dem Leitbild des FGVA und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gestaltet. Jeder Garten soll nach den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten der Vereinsmitglieder gestaltet werden. Die Gärten sind für die Menschen da und erfüllen keinen Selbstzweck. Die individuellen Freiheiten der Gärtnerinnen und Gärtner erfordern jedoch «Leitplanken», damit das Leitbild des FGVA umgesetzt werden kann. Aus diesem Grund sind folgende Verbote für alle Familiengärten verbindlich:

Der FGVA erlaubt nicht:

- Den Verkauf von Produkten an den Handel
- Die Nutzung der Parzelle oder eines Teils der Parzelle für gewerbliche Zwecke
- Das Überlassen der Parzelle an Dritte (z.B. Vermietung, Nutzung)
- Das Lagern von Abfällen aller Art. Biologische «Abfälle» für die Kompostierung sowie Baumschnitt fallen nicht darunter.
- Das Herumstehen oder -liegen von nicht-gärtnerischen Gegenstände aller Art ausserhalb des Gartenhauses oder geschlossener Bauten. Ausgenommen vom Verbot sind: Gartenmöbel, Grill, Brennholz und Holzkohle, Wasserschläuche, sowie Kinderspielzeuge oder Sportgeräte, solange diese regelmässig benutzt werden. Vom Verbot ausgenommen ist auch das Lagern von Baumaterial und Maschinen für laufende Bauarbeiten.
- Die mehrheitliche Nutzung der Parzelle als Festplatz, Spielplatz oder Sportplatz.
- Jede Art von politischer oder religiöser Propaganda (z.B. Plakate aufstellen, Flyer auflegen usw.)

Nicht mit dem Leitbild konform und deshalb verboten sind:

- Versiegelung des Bodens auf mehr als 20% der Parzellenfläche (siehe Bauvorschriften)
- Artenarme Anpflanzung (z.B. Rasen) auf mehr als 33% der Parzellenfläche
- Saisonale Anpflanzungen (Lebensmittel, Blumen) auf weniger als 15% der Parzellenfläche

Anpflanzung

Mitglieder des FGVA entscheiden selbst über die Bepflanzung ihres Gartens. Sie bevorzugen die einheimischen Pflanzen und fördern bedrohte Arten.

Neophyten

- Nicht-problematische Neophyten, die längst heimisch geworden sind (z.B. Tomaten, Kartoffeln, ...) sind willkommen.
- Nicht-invasive, jedoch problematische Neophyten, die nicht auf der schwarzen Liste des Bundes stehen, sind bis auf weiteres toleriert. Sie entsprechen nicht dem Leitbild für die Familiengärten.
- Invasive Neophyten müssen aufgrund der gesetzlichen Regelungen sofort und nachhaltig bekämpft werden. Werden invasive Neophyten gesichtet, muss zwingend die Gartenkommission informiert werden.

Bäume, Büsche und Sträucher

Die Mitglieder des FGVA bevorzugen heimische Obstbäume, Büsche und Sträucher. Die Anpflanzung von monotonen Baumreihen (z.B. Thuja oder anderen Nadelhölzern) oder Sträucher Reihen steht im Widerspruch zur gewünschten Artenvielfalt und dem hohen ökologischen Wert der Anpflanzungen.

Die Mitglieder des FGVA beachten bei der Pflanzung die zu erwartende Wuchshöhe und -breite von Bäumen, Büschen und Sträuchern und schneiden diese später, wenn nötig, zurück. Bäume müssen ihre natürliche Form behalten und dürfen nicht verstümmelt werden.

- Bäume, Büsche und Sträucher dürfen nur mit Einverständnis des Nachbarn oder der Nachbarin über die Parzellengrenze hinauswachsen. Dies gilt auch für den Wurzelbereich. Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- Schattenwurf auf benachbarte Parzellen ist kein Grund, einen Baum zu fällen.
- Bäume dürfen nur so hochwachsen, dass der Baum durch einen bodennahen Schnitt innerhalb der eigenen Parzelle gefällt werden kann. Bei gefällten Bäumen ist der Wurzelstock möglichst vollständig auszugraben.
- Bäume müssen sofort gefällt werden, wenn bei einem Sturm durch Umstürzen oder Bruch Menschen oder benachbarte Parzellen gefährdet werden. Es ist zu beachten, dass einzelne, freistehende Bäume bei Sturmwinden besonders starken Kräften ausgesetzt sind.

Blumen und Gemüse

Artenreiche Blumenbeete während der ganzen Saison, Beeren-, Gemüse- und Kräuteranbau bilden das Zentrum jedes Gartens. Die Anpflanzungen sind ökologisch möglichst wertvoll und unterstützen das Leitbild für die Familiengärten.

Trockenmauern, Insektenhotel, Bienenstock, Vogelhaus, Igelhaus

Bauten oder Installationen zur Unterstützung von ökologisch wertvollen oder gefährdeten Arten sind erwünscht.

Tierhaltung

Das Mitbringen von Haustieren ist gestattet, sofern diese überwacht werden. Haustiere dürfen im Areal nicht frei herumlaufen.

In allen Arealen ist das Halten von Vögeln (z.B. Taubenschlag) oder Säugetieren (z.B. Kaninchenstall) sowie das Füttern von wildlebenden Säugetieren (Katzen, Füchse, Rehe) nicht erlaubt. Der FGVA begrüsst es jedoch, wenn freilebende Vögel sich in den Familiengärten niederlassen oder ihre Brut aufziehen.

Schädlingsbekämpfung

Die Gartenkommission und die Arealverantwortlichen unterstützen die Mitglieder des FGVA beratend bei der Umsetzung des Leitbilds, insbesondere auch im Hinblick auf Massnahmen gegen Schädlinge.

Unkraut darf auf den Anbauflächen nur mit Mitteln des biologischen Landbaus bekämpft werden. Der Einsatz von Herbiziden ist verboten. Im Bereich der versiegelten Flächen können Herbizide eingesetzt werden, sofern deren Austreten auf das Kulturland verhindert wird.

Pilzbefall muss zuerst mit den Mitteln des biologischen Landbaus bekämpft werden. Wird damit kein ausreichender Erfolg erzielt, kann mit Erlaubnis der Gartenkommission oder des/der Arealverantwortlichen lokal und sparsam ein Fungizid eingesetzt werden.

Massiver Käfer- oder Insektenbefall muss zuerst mit den Mitteln des biologischen Landbaus bekämpft werden. Wird mit diesen Mitteln kein ausreichender Erfolg erzielt, kann mit Erlaubnis der Gartenkommission oder des/der Arealverantwortlichen lokal ein Insektizid eingesetzt werden. Auswirkungen auf Bienen und nicht-schädigende Insekten oder Käfer sind zu möglichst zu vermeiden.

Werden in den Gärten freilebende Füchse oder Ratten beobachtet, ist die Gartenkommission zu verständigen, welche Massnahmen zu deren Vertreibung trifft.

Düngung

Dem Boden gehen durch das Ernten von Gemüse und Obst, sowie das Wegführen von pflanzlichen Bestandteilen und Humus mit den Biotonnen laufend Nährstoffe und weiteres organisches Material verloren. Deshalb ist das Zuführen von Gartenerde und Kompost notwendig, um dem langsamen Abbau der Humusschicht entgegenzuwirken. Der FGVA erlaubt deshalb das Düngen mit kommerziell erhältlichem Kompost und massvoll eingesetztem Kunstdünger, sowie das Austragen von torffreier Gartenerde. Der Verein fordert die Mitglieder auf, möglichst viele «Gartenabfälle» vor Ort zu kompostieren, um so zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Parzelle beizutragen.

Kompostieren

Natürliche Gartenabfälle aus dem eigenen Areal sind äusserst wertvoll, wenn sie fachgerecht aufbereitet dem Boden wieder zugeführt werden. Kompostanlagen sind sauber und hygienisch einwandfrei zu gestalten und immer wenn möglich mit Sträuchern gegen Einsicht abzuschirmen. Gekochte Speisereste, Knochen, Fäkalien etc. dürfen nicht kompostiert werden, weil diese starke Geruchsimmissionen verursachen. Wer eine Kompostanlage betreibt muss sich bewusst sein, dass Samen von unerwünschten Pflanzen (Unkraut, invasive Neophyten) beim Kompostieren überleben können und mit dem Kompost wieder dem Garten zugeführt werden. Solche Pflanzen sind, sofern sie Samen tragen, mit der Biotonne zu entsorgen. Der davon erzeugte Kompost wird durch die Betreiber der Anlagen zusätzlich durch Hitze sterilisiert.

Wege im Areal

Haupt- und Nebenwege müssen jederzeit ohne Behinderung begehbar sein. Bäume, Büsche und Grünhecken sind so zurückzuschneiden, dass sie nicht überhängend in den Weg hineinragen. Die Gärtner /-innen der angrenzenden Parzellen sind für den Unterhalt und das Jäten verantwortlich (auch seitliche Abschnitte).

Velos und Mopeds dürfen die Wege im Areal nicht befahren. Autos dürfen nur in Ausnahmefällen, z.B. für den Transport von schwerem Material, unter Beachtung der Lastgrenze die Hauptwege befahren. Innerhalb des Areals darf nur im Schritttempo gefahren werden. Bei allfälligen Schäden und Verunreinigungen haften die Verursacher.

Verhaltensregeln

Gemeinschaftstoiletten

Alle Benutzer /-innen sind verpflichtet, die Toiletten sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Lärmerzeugende Maschinen, Musik, Nachtruhe

Lärmerzeugende Maschinen (Generatoren, Motorsägen, Kärcher usw.) dürfen von Montag bis Samstag von 07-12 und von 14-20 Uhr benutzt werden. Wenn möglich sind Arbeiten mit solchen Geräten aus Rücksicht auf die anderen Familiengärtner /-innen ausserhalb von gärtnerisch intensiv genutzten Zeiten auszuführen. Die lautstarke Beschallung von benachbarten Gärten mit Musik oder Radio ist nicht gestattet. An allen Tagen ist von 22-07 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.

Sicherheit / Arealore

Eingeladene Gäste von Parzellennutzern und -nutzerinnen sind immer willkommen. Drittpersonen sind höflich und bestimmt vom Areal wegzuweisen, oder sie werden von einem Familiengärtner / einer Familiengärtnerin spontan auf einen Rundgang eingeladen und begleitet.

Die Arealore sind beim Einnachten und über Nacht mit dem Schlüssel abzuschliessen. Befinden sich offensichtlich noch weitere Personen in ihren Gärten, können die Arealore geöffnet bleiben, bis die letzte Person das Areal verlässt.

Alle Feuer sind beim Verlassen der Parzelle zu löschen.

Bauvorschriften

Bauen auf den Familiengartenarealen des FGV Allschwil

Bauvorgaben

- Der Zonenplan von Allschwil, die Baugesetze und Verordnungen von Bund, Kanton BL und der Gemeinde Allschwil sind einzuhalten.
- Alle ganzjährig bestehenden Bauten oder Anbauten oder Umbauten, die ein Bauvolumen grösser 1 m³ oder ein Baugewicht > 300 kg umfassen, die Installationen des FGVA (Wasser, Strom, Wege, usw.) verändern, sind bewilligungspflichtig. Rückbauten sind nicht bewilligungspflichtig. Das Bewilligungsverfahren ist vor Baubeginn durchzuführen. Für das Gesuch innerhalb der Parzelle ist der Parzellennutzer oder die Parzellennutzerin zuständig, für gemeinschaftliche Bauten im Areal ist es der oder die Arealverantwortliche.
- Die Baukommission erteilt die Baubewilligung. Ihr Entscheid wird auf Verlangen schriftlich begründet.
- Die Baukommission wird durch die drei Arealverantwortlichen und den Chef oder die Chefin Bauten gebildet. Kein Mitglied der Baukommission darf in eigener Sache mitentscheiden. Die Baukommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit trifft der Chef oder die Chefin Bauten den Stichentscheid.
- Gegen den Beschluss der Baukommission kann beim Vorstand des FGVA Rekurs erhoben werden. Der Vorstand (ohne die Stimmen von Mitgliedern der Baukommission) bestätigt den Entscheid der Baukommission endgültig oder weist das Baugesuch an die Baukommission zur Neuurteilung zurück.
- Das Bearbeiten eines Baugesuchs ist kostenpflichtig. Die Kostenansätze werden durch die GV des FGVA alle 3 Jahre neu festgelegt.

Gemeinschaftliche Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen, die in den Arealen die Ver- und Entsorgung sichern (z.B. Parkplätze, sanitäre Anlagen, gemeinschaftliche Wasser- oder Stromversorgung), oder die Gemeinschaft der Angehörigen des FGVA fördern (z.B. Restaurant) sind gemeinschaftlich.

- Die Erstellung oder bauliche Änderung an gemeinschaftlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie von Erschliessungsanlagen (Wasser, Strom) bedürfen immer der Bewilligung der Baukommission.
- Für das Baugesuch sind die Arealverantwortlichen in ihrem Areal zuständig.
- Die Arealverantwortlichen verfügen über eine Finanzkompetenz für Gesamtkosten bis zu CHF 2'000.- / Jahr, der Vorstand bis zu CHF 10'000.- / Jahr. Bei höheren Gesamtkosten entscheidet die GV des FGVA. In Notfällen kann der Vorstand nach

Anhören der Baukommission in eigener Kompetenz auch über höhere Beträge für minimal nötige Sicherungsmassnahmen entscheiden.

Arealbegrenzung

- Die Familiengartenareale haben auch gegen aussen einen offenen Charakter aufzuweisen. Feste Sichtschutzwände aller Art (z.B. enge Maschendrahtzäune, Mauern, Lattenzäune) sind nicht erlaubt. Bei der Arealeinzäunung entlang von öffentlichen Wegen oder Strassen ist ein teilweiser Sicht- und Lärmschutz durch Anpflanzungen bis zu einer Höhe von 200 cm über dem gewachsenen Boden erlaubt.
- Die übrigen Arealeinzäunung darf nicht höher als 120 cm sein. Sie ist so zu gestalten, dass keine Barrieren für Igel und andere Kleintiere entstehen. Alle 5 m Areal einzäunung ist ein Durchgang von mindestens 15 cm Lichtmass einzuhalten.

Familiengartenparzellen

Geländeveränderungen

- Geländeänderungen wie Abgrabungen, Planierungen, Treppen, Stützmauern und dergleichen, die in einem beliebigen Punkt mehr als 50 cm vom gewachsenen Terrain abweichen, benötigen die Bewilligung der Gemeinde Allschwil.
- Zur Hangsicherung und Terrassierung sind Trockenmauern, Steinkörbe und vergleichbare Stützkonstruktionen zulässig. Zur Terrainbefestigung dürfen nur Natursteine, Formsteine, Holzpfähle oder andere natürliche Materialien verwendet werden. Die Verwendung von Ortbeton ist verboten.
- Bei Terrainveränderungen ist ein Massenausgleich innerhalb der Parzelle zu suchen.

Begrenzung der Bodenversiegelung

- Die mit Gartenhaus, Anbau, Gerätekiste oder Geräteschuppen, Platten oder ähnlichen nicht bewuchs- und sickerfähigen Materialien überdeckte Bodenfläche darf nicht mehr als 20% der Parzellenfläche betragen.
- Einzelne, auf den Humus gelegte Schrittplatten mit Plattenabstand von mindestens 20 cm und Auflagefläche weniger als 200 cm², sowie Trockenmauern, Steinhaufen und ähnliche ökologisch wertvolle Objekte werden an die versiegelte Fläche nicht angerechnet.
- Flächen- und Streifenfundamente sowie Wege und Plätze aus Gussbeton, Asphalt und ähnlichen Materialien sowie das Ausfüllen von Belägen mit dichten Materialien (Beton, Zement, Mörtel) sind verboten.

- Fundationsschichten (z.B. Kieskoffer, Splittbett) sind auf das technisch notwendige Minimum zu begrenzen.

Zulässige Bauten und Anlagen auf Familiengartenparzellen

- Auf einer Familiengartenparzelle dürfen vorbehaltlich der Bestimmung über die Bodenversiegelung höchstens je eine der folgenden Bauten und Anlagen erstellt werden:
 - a. Gartenhaus
 - b. Anbau oder gedeckter Sitzplatz
 - c. Schattenplatz/Pergola
 - d. Gerätekiste oder Geräteschuppen oder Holzverschlag
 - e. Tomatenhaus
 - f. Frühbeet Kästen oder Treibhaus
 - g. Beet Abdeckungen
 - h. Feuerstelle oder Pizaofen
 - i. Solaranlage
 - j. Kleinteich
 - k. Einzelwasseranschluss (Brunnen)
 - l. Feuerungsanlage (Herd, Rechaud, Backofen) im Gartenhaus.

- Gartenhaus

Die Grundfläche eines Gartenhauses darf nicht grösser als 12 m² sein. Die Längen von Gartenhaus und Veranda zusammen dürfen 5.5 m nicht überschreiten. Die maximalen Längen von Gartenhaus und allen Anbauten dürfen nicht mehr als 8 m betragen. Das Gartenhaus hat zur Parzellengrenze einen Abstand von 1.5 m einzuhalten. Mauerwerk und Beton über dem gewachsenen Grund sind nicht erlaubt. Der Einbau von Toiletten ist nicht gestattet. Für die Primärkonstruktion und die Wände ist nur Holz zulässig. Als Wetterschutz ist ein transparenter, grauer, brauner oder dunkelroter Anstrich zu wählen. Bei Feuerungsanlagen im Gartenhaus sind Rauch und Abluft in Kaminanlagen über das Dach abzuleiten. Die Kaminhöhe muss die Dachfläche im rechten Winkel mindestens um 100 cm überragen. Feuerungsanlagen müssen die Brandschutzvorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung erfüllen.

- Anbau oder gedeckter Sitzplatz (Veranda)

Ein Anbau ist ein vom Gartenhaus konstruktiv getrennter, d.h. separat demontierbarer, gedeckter und seitlich mehrheitlich offener Witterungsschutz. Die Längen von Gartenhaus und Anbau zusammen dürfen 5.5 m nicht überschreiten. Anbauten dürfen das Gartenhaus in der Höhe nicht überragen. Die Grundfläche des Anbaus darf maximal 8 m² betragen. Drei der angebauten Seiten müssen mehrheitlich offen sein. Es sind nur Primärkonstruktionen und Wände aus Holz zulässig. Mauerwerk oder Beton über Grund sind verboten.

- Schattenplatz (Pergola)

Ein Schattenplatz ist ein mit einer leichten Stützkonstruktion ohne festes Dach und ohne Seitenwände überdeckter Platz mit einer Grundfläche von maximal 10 m² und einer Höhe von maximal 2.5 m. Die Stützkonstruktion ist in der Regel mit Pflanzen bewachsen. Die Stützkonstruktion hat zur Parzellengrenze einen Abstand von mindestens 1.5 m einzuhalten. Es sind nur Punktfundamente zulässig.

- Gerätekiste, Geräteschuppen, Holzverschlag

Als Fundament ist nur ein Punktfundament erlaubt, das den Boden um höchstens 20 cm überragt. Gerätekisten dürfen höchstens 4 m lang, 75 cm breit und 100 cm hoch sein. Geräteschuppen dürfen höchstens 4 m lang, 1.5 m breit und 2.0 m hoch sein.

- Pflanzengerüste, Sichtschutzwände

Pflanzengerüste sind allseits offene, leichte Stützkonstruktionen für Kletter- und Spalierpflanzen wie z.B. Brombeeren, Himbeeren, Reben und Kletterrosen. Als Pflanzengerüste gelten auch Rosenbögen und ähnliche leichte Pflanzenstützkonstruktionen. Pflanzengerüste dürfen die Höhe von 2.5 m nicht überschreiten.

Feste Sichtschutzwände und ähnliche teilweise geschlossene Konstruktionen sind – auch wenn sie bewachsen sind – auf Familiengartenparzellen nicht zulässig.

Familiengartenparzellen sind grundsätzlich offen. Bei Bedarf kann durch geeignete Bepflanzung auf 1/3 der Parzellenfläche eine Privatsphäre hergestellt werden. Die restlichen 2/3 der Parzellenfläche müssen von aussen frei einsehbar bleiben.

- Tomatenhaus, Treibhaus, Frühbeet Kästen und Beet Abdeckungen

Die Bauten sind während dem ganzen Jahr zugelassen. Saisonbedingte, provisorische Klimahüllen sind vom 1. März bis 31. Oktober zulässig. Tomatenhaus und Treibhaus dürfen jeweils eine Grundfläche von maximal 5 m² und eine Höhe von maximal 2.20 m ab gewachsenem Terrain aufweisen. Es sind nur Punktfundamente zulässig. Treibbeete und einfache Beet Abdeckungen (mit Folien, Vlies usw.) bis zu einer Höhe von 60 cm gelten nicht als Tomatenhaus.

- Cheminée, Pizzaofen, Feuerstelle, Grill

Cheminée, Pizzaofen, Feuerstelle oder Grill sind so zu platzieren, dass die Nachbarschaft durch Rauch und Gerüche möglichst wenig belästigt wird. Gegenüber der Parzellengrenze und gegenüber Bauten ist ein Mindestabstand von 1.5 m einzuhalten. Die Grundfläche des Feuerraumes innen darf höchstens 0.70 m² betragen. Die Höhe von Cheminéés und Pizzaöfen darf inkl. Rauchabzugsvorrichtung nicht höher als 1.8 m ab gewachsenem Terrain sein. Einfache Feuerstellen müssen mit einer festen Bodenplatte versehen und seitlich mit Steinen sauber begrenzt sein. Als Brennstoffe dürfen nur naturbelassenes, trockenes Holz, Holzkohle oder Gas verwendet werden.

- Solaranlagen

Solaranlagen dürfen den Dachfirst nicht überragen. Die maximale Leistung pro Familiengartenparzelle darf 600 Watt nicht überschreiten. Für jede Solaranlage muss eine Abnahme durch eine zertifizierte Fachperson erfolgen. Das Abnahmeprotokoll muss vorliegen.

- Kleinteiche

Kleinteiche sind bis zu einer Gesamtfläche von 3 m² und einer Wassertiefe von 60 cm erlaubt. Die Sicherheitsbestimmungen der BfU – Beratungsstelle für Unfallverhütung – müssen eingehalten werden.

- Unterirdische Bauten und Anlagen

Das Erstellen von unterirdischen Bauten oder Anlagen innerhalb der Parzellen ist verboten.

- Brunnen, Anschlüsse ans Wasserleitungsnetz

Wasseranschlüsse müssen fachgerecht erstellt werden, Wasserhahn und Ventile müssen dicht schliessen. Überschüssiges Wasser ist oberflächlich versickern zu lassen. Der Anschluss automatischer Bewässerungsanlagen und Sprinkler ist untersagt.

- Antennen, Satellitenempfänger

Aussenantennen und Satellitenschüsseln sind auf den Familiengartenparzellen verboten. Sie sind im Bereich des Restaurants für eigene Zwecke erlaubt.

- Festzelte und andere temporäre Bauten

Zelte und andere temporäre Bauten können 2x pro Saison ohne Baubewilligung aufgestellt werden. Sie sind spätestens nach zehn Tagen unaufgefordert wieder restlos abzuräumen. Befristete, längerdauernde Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Baukommission.

- Parkplätze, Umschlagplätze und Behindertenparkplätze

Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger und andere Fahrzeuge dürfen nur in den vom FGVA dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb der vom FGVA bewilligten Parkplätzen im Areal ist nicht gestattet.

Übergangsbestimmungen

- Die aufgrund dieses Reglements zu ändernden Bauten und Anlagen müssen beim nächsten Parzellenwechsel, bei den übrigen Parzellen spätestens bis zum 1.1.2032, regelkonform vorliegen. Ausnahme: Bestehende Keller in Gartenhäuser können auch nach 2032 bleiben und müssen erst beim Neubau oder einem grösseren Umbau des Gartenhauses zurückgebaut werden. Der Entscheid obliegt der Baukommission.

- Der FGVA kann jederzeit die Anpassung von Bauten und Anlagen verlangen, sofern diese bereits früheren Vorschriften widersprachen und unter der Verantwortung des aktuellen Parzellennutzers oder der Parzellennutzerin oder aktuellen Partnern oder Partnerin erstellt oder umgebaut wurden.
- Geländeveränderungen auf Familiengartenparzellen

Bei bestehenden Geländeveränderungen, die mehr als 50 cm vom gewachsenen Terrain abweichen, kann der FGVA bei einem Wechsel der Parzellennutzerin oder des Parzellennutzers den Rückbau auf ein zulässiges Mass verlangen. Alternativ kann der FGVA bei der Gemeinde Allschwil die Baubewilligung nachträglich beantragen.

- Zu grosse Bodenversiegelung muss bis Ende 2025 auf das erlaubte Mass zurückgebaut werden.
- Verbotene Zäune und Sichtschutzwände sind bis Ende 2024 zu entfernen.
- Antennen, automatischen Bewässerungssysteme und Sprinkler müssen sofort abgebaut werden.
- Bestehende Dächer aus grauem (d.h. asbesthaltigem) Eternit können vorläufig bestehen bleiben. Sie dürfen nur durch Fachspezialisten abgebaut und entsorgt werden.
- Bei bestehende Solaranlagen muss die Abnahme bis Ende 2024 bestätigt sein. Bei neuen Anlagen muss die Abnahme am Ende der Installationsarbeiten erfolgen.

Ohne Baubewilligung erstellte Bauten und Anlagen

- Wird eine bewilligungspflichtige Baute oder Anlage ohne Bewilligung erstellt oder baulich verändert, fordert der FGVA die Parzellennutzerin / den Parzellennutzer auf, das Gesuch innerhalb von 30 Tagen nachträglich einzureichen.
- Bei ordnungsgemässen Bauten und Anlagen kann die Bewilligung nachträglich erteilt werden. Kann die Bewilligung nicht erteilt werden, ordnet der FGVA schriftlich die Beseitigung der betreffenden Bauten oder Anlagen und die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands innert einer angemessenen Frist an.
- Das Nichtbefolgen der Beseitigungsanordnung berechtigt den FGVA zur ordentlichen Auflösung des Parzellennutzungsvertrags. Ist offensichtlich, dass die Anordnung unbeachtet bleiben wird, sowie in schwerwiegenden Fällen kann die Vertragsauflösung fristlos erfolgen.
- Den besonderen Umständen des Einzelfalls ist mit einer Interessenabwägung und der Gewährung angemessener Fristen Rechnung zu tragen. In jedem Fall muss die Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit berücksichtigt werden.
- Die Kosten des Umbaus oder Rückbaus trägt der Parzellennutzer oder die -nutzerin mit Stichtag vom 1.1.2022. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung durch den FGVA oder durch Dritte (z.B. ehemalige Parzellennutzer oder Parzellennutzerinnen).

Wegleitung

Bauen auf den Familiengartenarealen des FGV Allschwil

Erläuterungen zum Bauen auf Familiengarten-Parzellen und zum Einreichen eines Baugesuchs

Allgemeines

Als Parzellennutzer oder -nutzerin bauen Sie immer auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Bauten und Anlagen benötigen meist eine Baubewilligung vom FGVA. Informieren Sie sich in jedem Fall vor der Realisierung durch Nachlesen in diesem Dokument oder Nachfragen bei der Baukommission. Ein Baugesuch ist einzureichen, wenn Sie etwas Neues aufstellen oder Bestehendes ausbauen möchten und

- das umbaute Volumen ist grösser als 1m³ oder
- das Gesamtgewicht der Baute(n) beträgt mehr als 300 kg oder
- Installationen des FGVA (z.B. Stromanschlüsse, Wasserleitungen, Parzellenmarkierungen) werden verändert.

Der Rückbau von etwas Bestehendem erfordert kein Baugesuch.

Wenn Sie ein Baugesuch für Bauten oder Anlage einreichen, wird geprüft, ob alle anderen Bauten, Anlagen und Einrichtungen auf Ihrer Familiengartenparzelle den Vorschriften entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird der FGVA in der Regel die Anpassung der vorschriftswidrigen Elemente verlangen. Die Fristen der Übergangsbestimmungen im Baureglement werden durch das Baugesuch nicht verkürzt.

Informationen zum Ausfüllen des Baugesuchs

Alle in den nachfolgenden Punkten 1 und 2 der Wegleitung aufgeführten Bauten und Anlagen (ausser 1.4), die in Ihrer Parzelle vorhanden sind, sind im Baugesuch im Inventar als bestehend, neu oder abzurechnen anzugeben und im Parzellenplan (1:100) einzuzeichnen. Nicht gestattete Elemente (Punkt 3 der Wegleitung) sind - sofern nichts anderes vereinbart wird - bis zum Abschluss der Bautätigkeit zu entfernen oder rückzubauen.

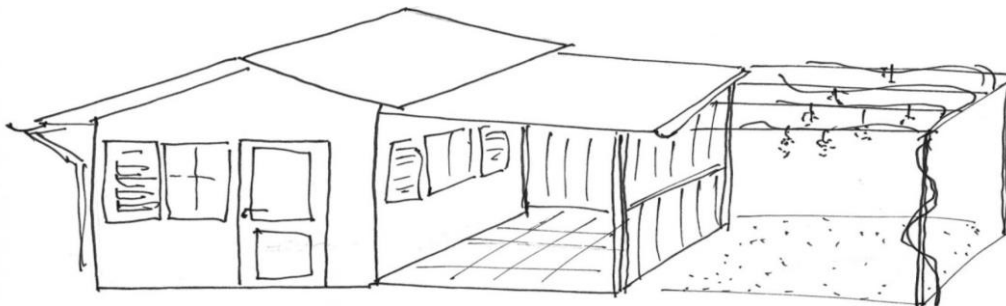
Die versiegelte Fläche ist für das Baugesuch zusammenzuzählen. Die Maximalfläche darf nicht überschritten werden. Ist die bestehende versiegelte Fläche zu gross, ist sie auf die zulässige Fläche zu reduzieren.

1 Leitbild für Bauten und Anlagen

Das Leitbild zeigt den Zielzustand eines Familiengartens auf. Dieser kann von der heutigen Situation abweichen. Das Leitbild, die Statuten und diese Bauordnung bilden die Grundlagen für die Bewilligung einer möglichen Erstellung von Gartenhaus, Anbauten oder Anlagen.

Damit eine Neuerstellung, ein Ersatz oder ein Umbau eines Gartenhauses, Anbaus oder Anlage bewilligt werden kann, müssen diese dem Leitbild für die Gärten und dessen spezifischen Anforderungen entsprechen.

1.1 Mögliche Bauten und Anlagen gemäss Bauvorschriften


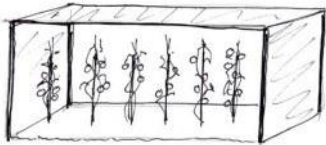
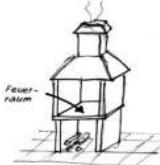




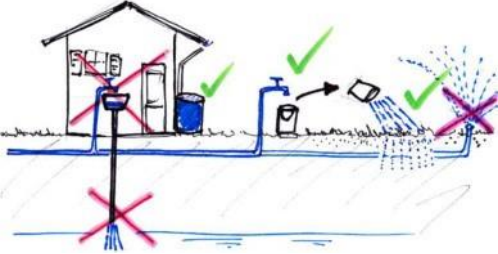
Vorschriften für Gartenhaus, Anbau und Schattenplatz/Pergola

	Gartenhaus	Anbau oder gedeckter Sitzplatz	Schattenplatz/Pergola
Lage, Abstände	Abstand zur Parzellengrenze mindestens 1.5 m.		
Primärkonstruktion	Nur aus Holz, kein Mauerwerk, kein Beton	Nur aus Holz; von Gartenhaus konstruktiv getrennt, d.h. separat demontierbar.	aus Holz, Metall, Stein, Draht usw. an Gartenhaus oder Anbau angebaut oder freistehend in der Regel mit Pflanzen bewachsen
Wände	Holz mit Fenstern usw. keine thermische Isolation	aus Holz; mehrheitlich offen	keine Wände
Dachmaterial	Schwer entflammbar, nicht reflektierend; z.B. Ziegel, Faserzement (<u>brauner</u> Eternit), Bitumenschiefer.		kein Dach
Dachvorsprung	maximal 0.5 m (horizontal gemessen, ohne Dachrinne)		

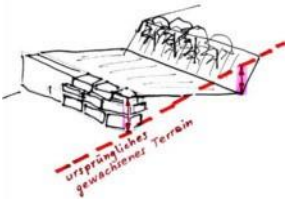
Dachwasser	Dachwasser in Behälter(n) von insgesamt mind. 200 Litern sammeln oder der Drainage zuführen		
Grundfläche	max. 12 m ²	max. 8 m ²	max. 10 m ²
	Gartenhaus, Anbau und Pergola zusammen maximal 20 m ²		
Gesamtlänge	zusammen maximal 8 m		-
Firsthöhe (Höhe)	Satteldach: max. 3 m Pultdach: max. 3 m	nicht höher als Gartenhaus	Höhe maximal 2.5 m ab gewachsenem Terrain
Fundamente	nur Punktfundamente; sie dürfen das gewachsene Terrain um max. 0.2 m überragen (Ausnahmen bei stark geneigtem Terrain)		nur Punktfundamente

1.2 Vorschriften für übrige Bauten und Anlagen mit Baubewilligung

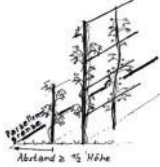
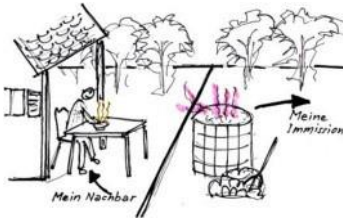
Übrige Anlagen und Einrichtungen	Erläuterungen
Gerätekiste 	<ul style="list-style-type: none"> • Länge: max. 4 m • Breite: max. 0.75 m • Höhe: max. 1 m
Tomatenhaus, Treibhaus 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundfläche: max. 5 m² • Höhe: max. 2.2 m • Klimahülle witterungsbeständig, darf bei Bruch nicht splintern (kein Fensterglas). • nur Punktfundamente zulässig
Cheminee, Pizzaofen, Feuerstelle 	<ul style="list-style-type: none"> • Höhe inkl. Rauchabzug: max. 1.8 m • Abstand zur Parzellengrenze: mind. 1.5 m • Abstand zu Bauten: mind. 1.5 m
Solaranlage 	Solaranlagen sind zulässig. Leistung bis max. 600 Watt.
Kleinteich 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserfläche: max. 3 m² • Wassertiefe: max. 0.60 m Sicherheitsbestimmungen der BfU sind zwingend einhalten!

<p>Unterirdische Bauten und Anlagen</p>	<p>Die Erstellung ist verboten.</p>
<p>Anschlüsse ans Wasserleitungsnetz</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasseranschlüsse in und an geschlossenen Bauten sind verboten, sofern kein eigenes Verschlussventil ausserhalb des Gebäudes angebracht ist. • Auffangbecken mit Ablauf und andere lokale Einleitungen von verschmutztem Wasser in den Grundwasserbereich sind untersagt. • Überschüssiges Wasser ist oberflächlich oder bis höchstens 50 cm unter der Oberfläche versickern zu lassen. • Der Anschluss automatischer Bewässerungsanlagen an das Trinkwasserleitungsnetz ist untersagt.

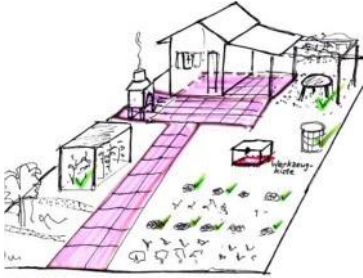
1.3 Vorschriften für Geländeänderungen

<p>Abgrabungen, Planierungen, Treppen, Stützmauern usw.</p> 	<p>Geländeänderungen werden zum ursprünglichen gewachsenen Terrain gemessen:</p> <p>a) Abweichung > 0.50 m: Bewilligung FGVA</p> <p>b) Abweichung ≤ 0.50 m: Bewilligung Arealchef</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulässig sind Trockenmauern, Steinkörbe und Konstruktionen aus Naturstein, Formsteinen, Holzpfehlen und anderen natürlichen Materialien. • Die Verwendung von Ortsbeton ist verboten. • Der Massenausgleich ist innerhalb der Parzelle zu suchen. Das Zu- und Wegführen von Bodenmaterial ist verboten.
---	--

1.4 Vorschriften für übrige Bauten, Anlagen und Einrichtungen ohne Bewilligung

Übrige Anlagen und Einrichtungen	Erläuterungen
Pflanzengerüste 	<ul style="list-style-type: none"> • Höhe: max. 2.5 m
Frühbeet Kästen und Beet Abdeckungen	<ul style="list-style-type: none"> • Frühbeet Kästen und Beet Abdeckungen (mit Folien, Vlies usw.) bis zu einer Höhe von 0.6 m sind ohne Bewilligung zulässig. (Sind sie höher gelten die gleichen Bedingungen wie für das Tomatenhaus.)
Übrige und temporäre Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kompostbehälter, Regenwasser- und Jauchefässer, Gartenmöbel, mobile Spielgeräte und dergleichen sind so aufzustellen, dass sie die Nachbarschaft nicht stören. • Provisorische und behelfsmässige Bauten wie z.B. Partyzelte sind jeweils nach spätestens zehn Tagen unaufgefordert wieder restlos abzuräumen. Befristete Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Baukommission.

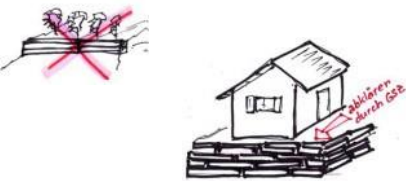
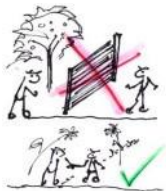
2 Begrenzung der Bodenversiegelung



	<ul style="list-style-type: none"> • Die mit nicht bewuchs- oder nicht sickerfähigen Materialien versiegelte Fläche darf 20% der Fläche der Familiengartenparzelle nicht übersteigen. <p>Als versiegelt gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundfläche von Gartenhaus und Anbau (ohne Fläche unter Dachvorsprung, sofern diese Fläche unbefestigt ist) • Grundfläche von Gerätekisten und Geräteschuppen • Mit Platten oder ähnlichen Materialien belegte Plätze und Wege, inkl. Cheminée/Pizzaofen <p>Nicht als versiegelt gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleine, auf Humus gelegte Schrittplatten mit Abstand von mind. 20 cm
---	--

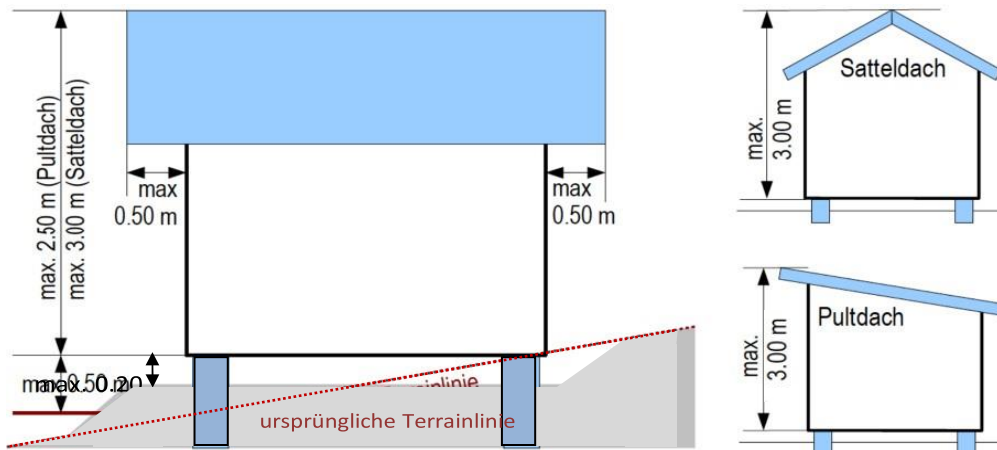
	<ul style="list-style-type: none"> • Trockenmauern, Steinhaufen und ähnliche ökologisch wertvolle Objekte • Fläche unter Kompost- und Regenwasserbehältern • Tomaten- und Treibhäuser mit offenem Erdboden • Schattenplätze und andere Plätze mit unbefestigtem Belag (Kies, Rasen und ähnliches) <p>Flächen- und Streifenfundamente sowie Wege und Plätze aus Gussbeton, Asphalt und ähnlichen Materialien sowie das Ausfugen von Belägen mit dichten Materialien (Beton, Zement, Mörtel) sind verboten.</p>
--	---

3 Auf Familiengartenparzellen verbotene Elemente und Alternativen

Der FGVA kann jederzeit, insbesondere bei der Rückgabe der Gartenparzelle oder Bau- gesuchen, die Beseitigung der nicht zulässigen Elemente verlangen. Dies gilt auch für hier nicht aufgeführte Elemente.

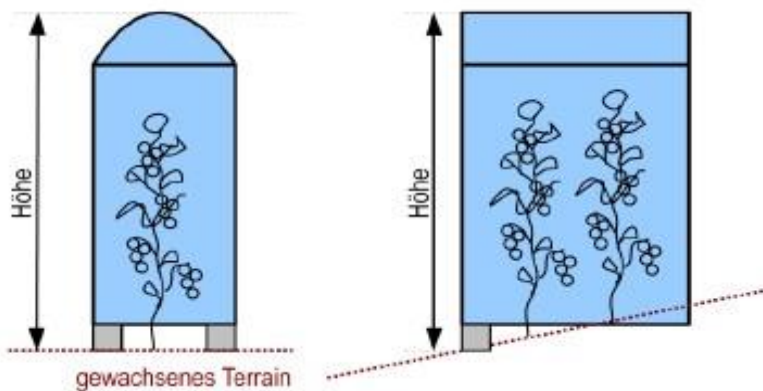
Verbotene Anlagen u. Ein- richtungen	Erläuterungen, Alternativen
<p>Eisenbahnschwellen</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Verwenden von imprägnierten Eisenbahn- schwellen ist verboten. Sind solche vorhanden, müssen sie als Sondermüll entsorgt werden.
<p>Sichtschutzwände, Zäune</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtschutzwände und Zäune innerhalb der Fami- liengartenparzellen sind nicht gestattet. • Sichtschutz mittels dichten Anpflanzungen (z.B. Hecken) bis zu 2 m Höhe ist zur Arealausgren- zung gestattet, sofern dort öffentliche Wege oder Strassen vorbeiführen. Es sind alle 5 m Durchgänge mit mindestens 15 cm Lichtmass für Kleintiere (z.B. Igel) offenzuhalten. • Sichtschutz innerhalb der Parzellen ist gestattet, sofern der von benachbarten Parzellen her

	<p>einsehbarer Bereich mehr als $\frac{2}{3}$ der Parzellenfläche beträgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Abgrenzung oder Sichtschutz können z.B. Pflanzengerüste oder andere lichte Pflanzungen dienen. • Zierelemente wie Torbögen, Rosenbögen usw. sind erlaubt.
<p>Feuerungsanlagen oder Öfen im Gartenhaus</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Als Brennstoff für Öfen sind Gas, Holz oder Holzkohle zugelassen. • Abgase der Feuerungsanlagen sind über das Dach abzuleiten, wobei die Kaminhöhe die Dachfläche rechtwinklig mindestens um 1 m überragen muss. • Die Brandschutzvorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung sind einzuhalten.
<p>Reklameanlagen, Antennen</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Reklameanlagen sind im ganzen Areal verboten, Aussenantennen und Satellitenempfänger sind nur im Restaurantgebäude für eigene Zwecke erlaubt. • Ein Flaggenmast mit Flaggen als Symbol der nationalen, kantonalen oder regionalen Zugehörigkeit ist gestattet. Nicht gestattet sind Flaggen mit Bezug zur politischen Einstellung (der FGVA ist politisch neutral) oder zur Religion (der FGVA respektiert alle Religionen).



4.2.2 Höhe von Schattenplatz/Pergola, Tomatenhaus und Cheminée/Pizzaofen

Die Höhen von Schattenplatz/Pergola, Tomatenhaus und Cheminée/Pizzaofen werden immer vom gewachsenen Terrain bis zum höchsten Punkt gemessen. Die Höhe von allfälligen Fundamenten ist mitzumessen.



In der Grafik ist die Bestimmung der Höhe eines Tomatenhauses dargestellt. Die Höhen von Schattenplatz/Pergola und Cheminée/Pizzaofen werden analog bestimmt.

Entschädigungsreglement

Spesen und Unkosten

Spesen oder Unkosten sind Auslagen, für die Mitglieder des FGVA eine Rückerstattung verlangen. Nicht als Spesen gelten Rechnungen von Drittfirmen, die direkt an den Verein adressiert sind. Spesen im Zusammenhang mit Funktionsarbeiten oder Regiearbeiten werden entschädigt, sofern der Entschädigungsanspruch vom Kassier / von der Kassierin aufgrund von Belegen (z.B. Kaufquittungen) als gerechtfertigt beurteilt wird. Die Kosten der Konsumation von Getränken oder Snacks bei Sitzungen in Restaurants oder ein Imbiss bei Versammlungen (GV oder Regie Tag, usw.) werden vom Verein bezahlt.

Jubiläums- und Verabschiedungsgeschenke

Der FGVA schenkt nach langjähriger Mitgliedschaft seinen Mitgliedern zum Jubiläum:

Nach 25 Jahren Mitgliedschaft:	Dauerhafte Befreiung von der Mitgliedgebühr
Zum 30. Jahr der Mitgliedschaft:	Geschenk im Gegenwert von ca. CHF 50.-
Zum 40. Jahr der Mitgliedschaft:	Geschenk im Gegenwert von ca. CHF 100.-
Zum 50. Jahr der Mitgliedschaft:	Geschenk im Gegenwert von ca. CHF 200.-
Zum 60. Jahr der Mitgliedschaft:	Geschenk im Gegenwert von ca. CHF 200.-

Beim Rücktritt aus dem Vorstand oder als Arealverantwortliche(r):

nach mindestens 5 Jahren Tätigkeit:	Geschenk im Gegenwert von ca. CHF 100.-
nach mindestens 10 Jahren Tätigkeit:	Geschenk im Gegenwert von ca. CHF 200.-

Entschädigung von Regiearbeiten

Erteilen von Aufträgen für Regiearbeiten

Regiearbeiten werden immer aufgrund eines konkreten, orts- oder objektbezogenen Auftrags durchgeführt und entschädigt. Aufträge beinhalten ein Zeitaufwand- und ein Materialkosten-Budget. Pauschalaufträge für Regiearbeiten über einen Zeitraum > 1 Monat sind nicht erlaubt. Regieaufträge können im Rahmen des von der GV genehmigten Stundenbudgets («Kontingent») erteilt werden durch:

1. Chef oder Chefin Bauten für Anlagen und Bauten des FGVA oder deren Unterhalt, für Regietage, Recycling oder Entsorgungsaktionen.
2. Arealverantwortliche im eigenen Areal für die Instandhaltung von gemeinschaftlichen Gebäuden, Wegen und Plätzen oder den Unterhalt von gemeinschaftlichen Geräten und Anpflanzungen.

Die GV bewilligt mit dem Jahresbudget ein Kontingent von Regiestunden zur Verfügung der Arealverantwortlichen und ein Kontingent von Regiestunden zur Verfügung des Bauchefs oder der Bauchefin.

Falls Regiearbeiten durch Bauchef/-in oder Arealverantwortliche selbst durchgeführt werden, übernimmt eine zweite berechnigte Person die Rolle des Auftraggebers / der Auftraggeberin. Aufträge, die sich jemand selbst erteilt, oder die nicht von einer berechtigten Person erteilt werden, werden nicht entschädigt.

Kontrolle und Meldung von Regiearbeiten

Die Erledigung aller Regiearbeiten wird durch die Auftraggebenden überprüft. Abgeschlossene Regiearbeiten werden durch die Auftraggebenden mittels Regierapport an den Kassier oder die Kassierin gemeldet. Falls mehrere Personen im Einsatz waren (z.B. Regie Tag) kann eine Sammelmeldung erfolgen.

Entschädigung von Regiearbeiten nach Aufwand

Regiearbeiten werden gemäss dem durch die GV festgelegten Stundenansatz entschädigt. Die Benutzung eigener Geräte wie Rasenmäher, Heckenscheren, Motorsägen usw. durch Regiearbeitende wird ebenfalls entschädigt. Das Risiko für Schäden an den eigenen Geräten bei Regiearbeiten trägt der Eigentümer oder die Eigentümerin.

Entschädigung von Funktionstätigkeiten und übrigen Arbeiten

Pauschale Entschädigung von Funktionen

Die Mitglieder des Vorstands, die Arealverantwortlichen, die Mitglieder der GPK und der Gartenkommission werden für ihre Tätigkeiten und Aufgaben pauschal entschädigt. Weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer pauschal bezahlten Funktion werden nicht entschädigt.

Pauschale Entschädigung von weiteren Arbeiten

Der Unterhalt sanitärer Einrichtungen und das Erstellen oder Aktualisieren der Homepage werden pauschal entschädigt. Der Vorstand kann weitere, pauschal zu entschädigende Tätigkeiten festlegen.

Festlegung der Entschädigungen durch die Mitgliederversammlung (GV) und den Vorstand

Die Höhe von Pauschalentschädigungen, Stundenansätze für Regiearbeiten, Sitzungsgelder wird alle 3 Jahre durch die GV neu festgelegt.

Die Entschädigung für die Nutzung eigener Geräte und Maschinen durch Regiearbeitende wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Unterhaltskosten und der erwarteten Nutzungsdauer der Geräte festgelegt.